1. Änderung
BEBAUUNGSPLAN

der Stadt Schmölln "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V"
mit integriertem Grünordnungsplan
i.S. §13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren
Planzeichnung Teil A
1.Geltungsbereich

2.Geltungsbereich

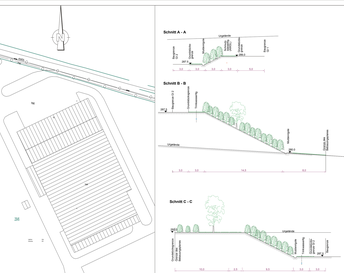

3.Geltungsbereich

4.Geltungsbereich

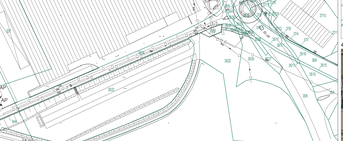

5.Geltungsbereich

6.Geltungsbereich

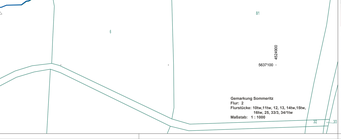

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen (Teil A)

§ 9 Abs.7 BauGB i.V.m. § 9 BauGB-DVO

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. m. § 9 BauNVO)

GI	Gewerbliches Baugebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung			
	Bauweise		
Grundflächenzahl			
Faktor	Grundflächenzahl		
	Baumgrenze		
	Dachform		
	Dachneigung		
	Leichtbauweise		

GI	Art der baulichen Nutzung: Industriegebiet (GI)
0,8	Grundflächenzahl: 0,8
0,8	Faktor: 0,8
a	Bauweise: abweichende Bauweise
ED, SD, WD, PD, ZD	Dachform: Ed=Erdgeschoß, Sd=Satteldach, Wd=Walmdach, Pd=Pultdach, Zd=Zeltdach
0° - 45°	Dachneigung: 0 Grad - 45 Grad

Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

BG Baugrenze

Verkehrsflächen

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Ein- und Ausfahrtsbereich zur Anbindung Baugebietsfläche - St 1 (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Anbindung benachbarter Flächen, Anbindung für RRB
	Anbindung Baugebiet
	öffentlicher Parkplatz für Bewohner und alle Menschen
	Fußgängerbereich
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein- bzw. Ausfahrten auf Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1A (1) BauGB)
	Einbahnstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

	Flächen für die Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung einschließlich der Ausführung von Retentionsbecken
	Leichtwasserkläranlage
	Regenrückhaltebecken
	Elektrische Anlagen (Trafostation)
	Schmutzwasserpumpstation

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

	Grünfläche
GR 1	öffentliche Grünfläche mit laufender Nummerierung

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

	Flächen für Wald

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
	Anpflanzung Baum (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
	Anpflanzung Sträucher (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
	Anpflanzung Baum
	Führung Strukturer / Hecke
	Streuobstwiese mit Landschaftspflege
	öffentliche Grünfläche - mit laufender Nummerierung
	Ausgleichsmaßnahme - mit laufender Nummerierung

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

	Flächennaturdenkmal

Sonstige Planzeichen

	geplante Straßenlampen - Aufschüttung (Ø 0,4 m, Höhe 6,0 m)
	Leitung oberirdisch Stromanschluß - Abgrabung (Ø 0,3 m, Höhe 6,0 m)
	Leitung unterirdisch (Ø 0,3 m)
	Ø 0,3 m, 1,0 m, 6,0 m
	mit Gleis - Fahrt und Lieferverkehr zu bestehenden Flächen
	ohne Gleis - Fahrt und Lieferverkehr zu bestehenden Flächen
	Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträgern Hinter der baulichen Anlage mit einer Breite von 3,0 m und beschränkt auf die Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
	Zukünftige Trassführung
QV1 / QV2	TH max.: 25,0 m TH max.: 15,0 m

Hinweise zur Planungterlage

	Flurstücksnummer
	Flurstücksnummer
	Bildung, Umfang
	Hinweisen
	unter Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage
	Höhenbezugspunkte - (§ 9 Abs.3 BauGB für Regelmäßchkeitsfaktor, § 16 Abs.2 Nr.4 Baunutzungsverordnung - Bezugspunkte
	Gebäude
	Bemaßung
	Abbruch / Rückbau
	Bestand / Haupterwerbsgrunge- und Hauptbauwerkerlagen unterirdisch

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs.6 BauGB)

	schmaler Fluss, Graben, strukturreich,
	Regenwasser ist TG V
	Anschlußpunkt Regenwasser in TG V
	Regenrückhaltebecken/Regenrückhalteraum in TG IV
	Schutzgebiete und Schutzobjekte (Biotop gesetzl. Trocken - /wasserec gesichtzte Biotop)
	Grenze der Trinkwasserschutzzone III

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1.Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO, § 1 Abs. 4, § 6, 1 Satz) und § 9 BauNVO)

1.1.1 Industriegebiet - GI (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. m. § 9 BauNVO) entsprechend dem Planeintrag in die Nutzungsschablone (S1 - G1 2)

Einzelhandelsbetriebe, die (§ 9 Abs.2 Nr.1BauNVO) im Industriegebiet allgemein zulässig sind, sind in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 (S 1) § 1 Abs.5 BauNVO zulässig.

Tankstellen, die (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sind, sind in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 (S 1) § 1 Abs.5 BauNVO zulässig.

Anlagen zur Behebung der nach der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (3. Verordnung i.V.m. § 1 - 4 (1) - 4 (3) einschlägigen Einzelgesetze, Wasserhaushaltsgesetz und Wasserwirtschaftsgesetz, Nr.7.2.1.1, 7.2.1.2, 7.2.1.3, 7.2.1.4, 7.2.1.5, 7.2.1.6, 7.2.1.7, 7.2.1.8, 7.2.1.9, 7.2.1.10, 7.2.1.11, 7.2.1.12, 7.2.1.13, 7.2.1.14, 7.2.1.15, 7.2.1.16, 7.2.1.17, 7.2.1.18, 7.2.1.19, 7.2.1.20, 7.2.1.21, 7.2.1.22, 7.2.1.23, 7.2.1.24, 7.2.1.25, 7.2.1.26, 7.2.1.27, 7.2.1.28, 7.2.1.29, 7.2.1.30, 7.2.1.31, 7.2.1.32, 7.2.1.33, 7.2.1.34, 7.2.1.35, 7.2.1.36, 7.2.1.37, 7.2.1.38, 7.2.1.39, 7.2.1.40, 7.2.1.41, 7.2.1.42, 7.2.1.43, 7.2.1.44, 7.2.1.45, 7.2.1.46, 7.2.1.47, 7.2.1.48, 7.2.1.49, 7.2.1.50, 7.2.1.51, 7.2.1.52, 7.2.1.53, 7.2.1.54, 7.2.1.55, 7.2.1.56, 7.2.1.57, 7.2.1.58, 7.2.1.59, 7.2.1.60, 7.2.1.61, 7.2.1.62, 7.2.1.63, 7.2.1.64, 7.2.1.65, 7.2.1.66, 7.2.1.67, 7.2.1.68, 7.2.1.69, 7.2.1.70, 7.2.1.71, 7.2.1.72) Anlagen, Gebäude und Anlagen als genehmigungspflichtige Anlagen eingeordnet sind, sind in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 (S 1) § 1 Abs.5 BauNVO unzulässig.

Ausnahmen in Sinne von § 9 Abs.3 Nr.2 BauNVO sind in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 gemäß § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig.

Industriegebietsteilen und Windkraftanlagen jegliter Art als gewerbliche Hauptanlagen in den Industriegebietsteilen Nutzungen GI 1 - GI 2 (S 1) BauNVO unzulässig.

Zur Energiegewinnung gilt die Zulässigkeit der Nutzung von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden - in Industriegebietsteilen Nutzungen GI 1 - GI 2 (S 1) in, § 9 Abs.3 BauNVO.

1.1.2 Lärmkontingentierung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. m. § 1 Abs.4 BauNVO)

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden gewerblich genutzten Flächen sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Schallleistungspegelkontingente Lw - tags/ ON 65 B01 weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten.

Teilflächen	Flächengröße	Emissionskontingente	
	m²	LW tags dB(A)	LW nachts dB(A)
TGV1 , TF1 (BE 6)	41.600	65	52
TGV1 , TF2 (BE 2)	28.000	65	52

Ausgehend von den im Bebauungsplan dargestellten Baugebieten, ermittelt sich die Emissions-Kontingente LEK nach DIN 45691, Abschnitt 5 wie folgt, für die Teilflächen TF1 und TF2:

Richtungssektor (RS)	Wert	Zusatzkontingent
		LEK,tags dB(A)/m²	LEK,nachts dB(A)/m²
RS , A_TGV	360° - 320°	1	1

Ein Vorhaben darf sich schallmäßig nicht auswirken, wenn die Beurteilungspegel (Immissionswerte) an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet. (Relevanzgrenze).
Die LEK,tags und LEK,nachts Immissionskontingente ergeben sich aus der Summe der LEK,RS Werte. Die Werte LEK,RS 5, die LEK,tags/nachts (7) und (7) sind für Immissionsorte (in Richtungssektor) (i.v., i.d.m. Richtungssektor A) zu ermitteln.
Die Ermittlung der Immissionsortkontingentierung (wird zur Einsicht/nahme bei der Stadt Schmölln während der Dienststunden bereitgehalten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. m. § 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs.1 Nr.1 - 4 BauNVO i.V. m. § 16 - 21a BauNVO)
entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone

1.2.2 Baumassenzahl (BMZ) (§ 9 Abs.1 Nr.1 - 4 BauNVO i.V. m. § 16 - 21a BauNVO)
entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone

1.2.3 Höhe der baulichen Anlage
(§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Für die Industriegebietsteilen G1 - G1 2 gilt entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone eine festgesetzte Traufhöhe (TH).

Als unterer Bezugspunkt für die Höhen der baulichen Anlagen in der Industriegebietsteilen G1 1 und G1 2 gelten die sichtmäßig festgesetzten unterer Bezugspunkte.

Als oberster Bezugspunkt gilt in der Nutzungsschablone festgesetzte Traufhöhe (TH) als Schnittkante zwischen der Außenwandfläche und der geneigten Dachfläche Maueranlauf und der Dachhaut.

Für den bau von Fahrdächern gilt als oberster Bezugspunkt die Traufhöhe (TH) der obersten Geschoßdecke (Stahlbetondecke) Oberkante Fertigfußboden. Technische Aufbauten sind mindestens 1,5 m von der Gebäudekante zurückzusetzen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei keegeschnittenen Fahrdächern gilt für den oberen Bezugspunkt die Traufhöhe (TH) der Fahrdächer. Die Dachhöhe der Fahrdächer darf 4,0 m nicht überschreiten.

Ausnahmen für die Überschreitungen der Gebäudehöhen nach § 16 Abs.6 BauNVO sind für die baulichen Anlagen, die nach § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO festgesetzt sind, zulässig. Technische Aufbauten, die zu einer Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage führen, sind um 2,00 m in den Industriegebietsteilen G1 1 - G1 2 zulässig.

Zulässige Traufhöhe:

GI1	TH max.:	25,0 m
GI2	TH max.:	15,0 m

1.3 Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB i.V. § 12 BauNVO)

1.3.1 Für die Industriegebietsteilen G1 - G1 2 sind Garagen und Stellplätze (§ 12 Abs.6 BauNVO) auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.3.2 Es besteht die Zulässigkeit von privaten Stellplätzen S1 und S1 2 (PKW/Behinderungsgerecht) auf der Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB zugunsten der Industriegebietsteilen G1 - G1 2, wie folgt festgesetzten Anzahl an Stellplätzen - S1 - 15 Stellplätze.
Stellplatzanlage S1 2 - insgesamt 103 Stellplätze für PKW.

1.3.3 Die privaten Stellplätze S1 (PKW/Behinderungsgerecht) sind im Sinne der Eingriffsminimierung in Natur- und Landschaft mit versickerungsfähigem Material, wie Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasenraupe, Rasen-wassergebundene Decke usw. zu versehen. Als zusammne bestehe die Zulässigkeit einer Mischnutzen Trieg und Versickerung.
Die Stellplätze sind durch Pflanzen für die unseren Insektenfauna an zu bepflanzen und zu begrünen.

1.3.4 Die Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung nördlich der Planstraße A dient der Zweckbestimmung Fußgängerbereich. Die Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung ist für den Anliegerverkehr, Fahrzeuge des Ver- und Entsorgungsdienstes, Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen, Müllabfuhr, Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Post und Telekommunikation zu befahren.

1.4 Flächen für die Abfuhr, Wasserversorgung, einschließlich der Regenrückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser, sowie für Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

1.5.1 Auf der Fläche für Abgrabungen in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 sind Abgrabungen bis auf eine Höhe von 287,50 m(ü NN) zulässig.

1.5.2 Auf der Fläche für Aufschüttungen in den Industriegebietsteilen GI 1 - GI 2 sind Auffüllungen bis zu einer Höhe von 287,50 m über NHN zulässig.

1.6 Bös Ent - Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 1 - (GWR/RWR/TW) zur Sicherung von Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie der Trinkwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 5,0 wird festgesetzt.

1.6.2 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 2 - (SWR/W) zur Sicherung von Schmutzwasserleitung und einer Trinkwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 5,0 m wird festgesetzt.

1.6.3 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 3 - (TW/RW) zur Sicherung einer Trinkwasserleitung und einer Schmutzwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 3,0 m wird festgesetzt.

1.6.4 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 4 - (RW) zur Sicherung der Regenwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 3,0 m wird festgesetzt.

1.6.5 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 5 - (TW/RW) zur Sicherung der Regenwasserleitung und einer Trinkwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 10,0 m wird festgesetzt.

1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grünordnerische Festsetzungen

1.7 Bodenschutz
(§ 9 Abs.1Nr.20 BauGB)

1.7.1 Nachdem standortgerechte Feldgehölze sind auf den öffentlichen Grünflächen (S1 - S1 - DG.4, DG.5) und auf den Ausgleichsflächen A.5 und A 4 anzupflanzen:

Heckenrose	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Pfaffenhütchen	Evonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Wildkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

Gebüsche - Gebüsch trockener Standorte
Gebüsch - Gebüsch trockener Standorte
Gebüsch - Gebüsch trockener Standorte

Pflanzung Streuobstwiese
Pflanzung Streuobstwiese
Pflanzung Streuobstwiese

Die Gärtnerei GÖRS in Hartmannsdorf (Tel.:03844/8 20 00 und Fax:03844/ 28 00 20) ist Ihnen bei Fragen behilflich, weiterer gewünschter Grünheit (GGG) 2 - schnitt gehölz zu anzupflanzen.

1.7.2 Wall der bauflichen Anlage
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. m. § 18 - 21a BauNVO)

Die Bauchungen und mit naturnahem standortgerechten Feldgehölzen flächendeckend, grupperweise und gemischt zu bepflanzen - Auf einer Fläche von 1.320 m² und 660 Stck. Feldgehölze mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m, 1 m x 50 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Fläche zwischen der Gewerbegebiet und der Ortslage Sommeritz (Flurstück 19 Stck.) anzuzusaen. Die Fläche zwischen der Bebauungsplan und der Ortslage Sommeritz (Flurstück 19 Stck.) anzuzusaen. Die Fläche zwischen der Bebauungsplan und der Ortslage Sommeritz (Flurstück 19 Stck.) anzuzusaen. Auf einer Fläche von 6552 m² zu einsäenden. Es ist eine zweischürige Mahd zu realisieren (1. Mahd: Juni; 2. Mahd Ende September). Es sind 10 Bestandsgen für Grünfläche und der Bestandsgenehmigung (wird zur Einsicht/nahme bei der Stadt Schmölln während der Dienststunden bereitgehalten.

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

	Grünfläche
GR 1	öffentliche Grünfläche mit laufender Nummerierung

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

	Flächen für Wald

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
	Anpflanzung Baum (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
	Anpflanzung Sträucher (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
	Anpflanzung Baum
	Führung Strukturer / Hecke
	Streuobstwiese mit Landschaftspflege
	öffentliche Grünfläche - mit laufender Nummerierung
	Ausgleichsmaßnahme - mit laufender Nummerierung

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

	Flächennaturdenkmal

Sonstige Planzeichen

	geplante Straßenlampen - Aufschüttung (Ø 0,4 m, Höhe 6,0 m)
	Leitung oberirdisch Stromanschluß - Abgrabung (Ø 0,3 m, Höhe 6,0 m)
	Leitung unterirdisch (Ø 0,3 m)
	Ø 0,3 m, 1,0 m, 6,0 m
	mit Gleis - Fahrt und Lieferverkehr zu bestehenden Flächen
	ohne Gleis - Fahrt und Lieferverkehr zu bestehenden Flächen
	Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträgern Hinter der baulichen Anlage mit einer Breite von 3,0 m und beschränkt auf die Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
	Zukünftige Trassführung
QV1 / QV2	TH max.: 25,0 m TH max.: 15,0 m

Hinweise zur Planunterlage

	Flurstücksnummer
	Flurstücksnummer
	Bildung, Umfang
	Hinweisen
	unter Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage
	Höhenbezugspunkte - (§ 9 Abs.3 BauGB für Regelmäßchkeitsfaktor, § 16 Abs.2 Nr.4 Baunutzungsverordnung - Bezugspunkte
	Gebäude
	Bemaßung
	Abbruch / Rückbau
	Bestand / Haupterwerbsgrunge- und Hauptbauwerkerlagen unterirdisch

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs.6 BauGB)

	schmaler Fluss, Graben, strukturreich,
	Regenwasser ist TG V
	Anschlußpunkt Regenwasser in TG V
	Regenrückhaltebecken/Regenrückhalteraum in TG IV
	Schutzgebiete und Schutzobjekte (Biotop gesetzl. Trocken - /wasserec gesichtzte Biotop)
	Grenze der Trinkwasserschutzzone III

Übersicht über die Landschaftsschutzgebiet LSG Nr.07 "Sprottetal"

Hinweise

Hinweise zum Bodenschutz

Beim Aufbauen und Feststellen von ungepflasterten Verkehrsflächen im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist nach Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 die Ortsbehörde und die Bodenschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land, Lindenaustraße Altenburg, Bd.Aufbauten unter Haupts.ist ebenso zu verfahren.
Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG hingewiesen.
Bei Bodenarbeiten sind die Bodenmieten getrennt nach Oberboden, die Lagerung des abgeschobenen bzw. ausgebrochenen Bodens hat in Mieten/ten getrennt nach humusfähigem Oberboden und Unterboden zu erfolgen. Bei der Lagerung des humusen Oberbodens ist nach DIN 18300 zu verfahren.Unbelastetes Bodenaushub ist nach LAGA TR Boden zu verwerten. Der Einbau oberirdischen Bodenmaterials ist zu verhindern.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Bodenbewegungen und Bodenverdichtungen ausgebaut wird, ist nach Beendigung der Arbeiten zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit in ausreichender Menge und in geeigneter Weise zu verwenden. Ertrag, das entfernten Oberboden (Mutterboden) in den öffentlichen Grünflächen.

Erkundungs- und Ausgrabungsarbeiten, Grundwasserbeobachtungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Bei Erkundungsarbeiten und Ausgrabungsarbeiten Aufhebung der Grundwasserleitung ist ebenfalls Gebot erfüllen kann.
Obergabe der Schriftmassenbestimmen einschließlich der Einhaltungsplänen und der Lagepläne durch die Bauhirmen über auch das baubedingte Ingenieurbüro in das Geologisches Landesamt des Freistaates Thüringen nach Jahrbuch der Bestätigung unverzüglich zu unterbinden.
Die Bodenarbeiten sind grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Bebauung der in der Fahrplanung der Gebietsgestaltung ausgewiesenen einzelnen Grünflächen zu bepflanzen.
Umsetzung von Mutterboden zum Ersteinsatzfall der Hangsicherungen (§ 8 Auflagen von Grenzen)